

## Satzung

### des FC Bayern München Fan-Clubs „Lüneburger Heide“ e. V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen FC Bayern München Fan-Club „Lüneburger Heide“ e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Munster und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein soll den Zusammenhalt der FC Bayern-Fans in der Lüneburger Heide stärken.

Die Mitglieder stehen als "Botschafter" des FC Bayern in der Öffentlichkeit und sind sich dieser Aufgabe durch ihr Auftreten stets bewusst. Der FC Bayern soll durch den Verein fair unterstützt werden und dabei soll ein positives Erscheinungsbild im Vordergrund stehen.

2. Es werden gemeinsame Veranstaltungen, insbesondere der Besuch von Sportveranstaltungen und Treffen durchgeführt, sowie der freundschaftliche Kontakt zu anderen Fan-Clubs des FC Bayern gesucht und gepflegt.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Interessen und ist unabhängig von Dritten; er ist nicht gemeinnützig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb:  
Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem der Präsidiumsmitglieder beantragt; die Satzung ist ihm unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden. Das Präsidium kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern benennen.
2. Zulassung durch das Präsidium:  
Wird dem Beitrittsantrag nicht innerhalb von 1 Monat schriftlich durch das Präsidium widersprochen, ist der Beitretende als Mitglied zugelassen und die Mitgliedschaft von unbeschränkter Dauer.
3. Ablehnung durch das Präsidium:  
Liegt im Verhalten des Beitretenden ein Anlass begründet, der dem Zweck des Vereins entgegensteht, kann das Präsidium den Beitritt - unter Nennung der Ablehnungsgründe - verweigern.

4. Widerspruch:  
Ist der Beitretungswillige mit der Entscheidung des Präsidiums nicht einverstanden, kann er beantragen, dass bei der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Beitrittswunsch und die Versagungsgründe bzw. die Ablehnung durch das Präsidium Stellung bezogen wird und eine Abstimmung darüber stattfindet.
5. Ausscheiden:  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber einem Präsidiumsmitglied zu erklären.
6. Ausschluss:  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr orientiert sich an einer Bundesligasaison und dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Rückerstattung der Beiträge (z.B. bei Kündigung oder Ausschluss) erfolgt grundsätzlich nicht.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung steht allen anwesenden Mitgliedern ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Präsidium zu.

#### **§ 7 Abstimmung und Wahlen; Stimmrechte**

Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung mittels Handheben. Auf Antrag eines Mitglieds können diese auch geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme zu. Die Vertretung nicht Anwesender ist nicht zulässig.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung  
Sie hat einmal jährlich auf schriftliche Einberufung durch das Präsidium nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

In der Einladung sind die wesentlichen Tagesordnungspunkte bekannt zu machen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

2. das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

a) den im Außenverhältnis allein Vertretungsberechtigten

- Präsidenten
- Vize-Präsidenten
- Schatzmeister

b) sowie den im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigten

- Schriftwart
- Jugendbeauftragten

Das Präsidium wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme ihrer Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl einer anderen Person in das betreffende Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufgaben der Organe

1. Mitgliederversammlung :

- Wahl, Entlastung oder Abberufung aller oder einzelner Präsidiumsmitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch das Präsidium
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und Bestellung eines neuen Kassenprüfers
- Abstimmungen über Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
- Beschluss über die Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Über die jährliche Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und innerhalb eines Monats von allen in der Versammlung anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bericht des bei der vorherigen Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfers ist in das Protokoll aufzunehmen.

2. Präsidium :

Das Präsidium hat auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Regelungen zu achten. Insbesondere hat es folgende Aufgaben untereinander abzustimmen und zu verteilen:

- Planung von Aktivitäten, Veranstaltungen oder Feiern
- Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Abgabe Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder
- Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- Erstattung Kassenbericht und Offenlegung der Finanzen
- Kontaktaufnahme mit anderen Fan-Clubs
- Verwaltung der Mitgliederunterlagen (Beitritte, Satzungen, Mitgliederlisten)
- Anmeldungen zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht

- Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Ansprechpartner für die Fan-Clubbetreuung durch den FC Bayern München
- Bestellung und Verteilung von Fan-Clubartikeln

## **§ 10 Vertretungsberechtigung, Willensbildung im Präsidium, Protokollierung**

1. Vertretungsberechtigung:  
Jeweils ein der unter § 8 Abs. 2. a) genannten Präsidiumsmitglieder kann den Verein nach außen allein vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.
2. Willensbildung im Präsidium:  
Die Willensbildung im Präsidium erfolgt in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
3. Protokollierung der Präsidiumsbeschlüsse:  
Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Präsidiumsmitgliedern spätestens bei der nächsten Präsidiumssitzung zu unterzeichnen. Wird über die Angelegenheit eines Präsidiums-Mitglieds beraten, so hat es sich seiner Stimme zu enthalten. Es ist vor der Abstimmung anzuhören.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Sofern die Mitgliederzahl unter 7 sinkt, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Verwendung des ggf. vorhandenen Vermögens hat diese Mitgliederversammlung zu entscheiden

## **§ 11 Salvatorische Klauseln**

Sollten einzelne oder sämtliche Satzungsregelungen gegen Rechtsvorschriften verstoßen, regeln sich diese nichtigen Klauseln nach dem Sinn der Vorschriften des BGB, insbesondere nach den Vorschriften über die Vereine. Die anderen Satzungsregelungen bleiben von dieser Unwirksamkeit unberührt.

Munster, 02.04.2011

gez.  
Das Präsidium